

20. DEZEMBER 1877

3. Sitzung

Protokoll

über die

III. Sitzung des Landtages

Donnerstag den 20. Dezember 1877.

Anwesend sind der k. Reg. Commissar Hr. v. Hansen,
der persönliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung 10 Ubr Donnerstag.

Abg. Uffelmann legt als nun
vorhandenes Mitglied in die
Landtag Präsidium den Verfassung
entwurf ab.

Präsident Dr. Uffelmann eröffnet die
Sitzung in einem An-
sprache; begrüßt die Versammlung
in der ich nochmals meinen Dank
für die Zeitnahme, welche ich
durch die Wahl zum Präsidium
erfahren werden sei. Wirst
den Herrn einen Rückblick
auf die Verhandlungen an
sorgen, dass viele der
jahr lang besprochenen Punkte
gelöst sind. Man beachte sich
über die Aufgabe des Landtages
in der Hoffnung über den
Ausfall seiner Tätigkeit.

I. Gegenstand der Tagesordnung

Verlesung des Protokolls der
letzten Sitzung. — Nachdem Herr
Uffelmann gegen dasselbe an-
sorge nicht mehr, wird dasselbe
als genehmigt gefasst.

II. Gayonstand der Inzaberdung
Landesregierung der Einlöschung seit
der letzten Sitzung i. d. 20er:

1.) Gesetz des Königlichsten Hofrathes
zur Gefühlsverbesserung.

III. Gayonstand

Präsidentenwahlgesetz o. Wahlgesetz =
gesetz über die 1876 - Landtags-
versammlungen.

Wird von der Disposition der
selben mit Rücksicht auf die Verhältnisse
nach dem Entwurf des Landesrats
sicherlich die Genehmigung erhalten.

IV. Gayonstand

6.) Wahlgesetz o. Wahlgesetz
über die 1876 - Landtags-
versammlungen
Dieses Gesetz wird durch die
Dispositionen erfüllt.

^{wahlgesetz} Die Kosten, welche durch
den Landesrat für die
notwendigen Ausgaben bedien-
ten o. unter der Aufsicht
übergeben werden, der
Preis nach Zahlung o. d. d. d.
einzelnen von der Sache zu-
nehmen.

Es ist nicht mehr nach dem
Entwurf des Landesrats
die Landesversammlung pro 1876
genehmigt.

IV. Gymnasium

Erhaltung u. Aufbesserung
über das 1876^{er} Terr. = o. Einkommen

Rechnung.

Das bezügliche Verordnen des
K. Reg. in der Landtag wird von
Lohn.

† angeht: der Verordnungsmission

Da niemand über diesen Gegenstand
zu sprechen wünscht, so wird
die Antrag der Verordnungs = Rechnung =
Antwort pro 1876 zum zustimmenden
Beschluss zu nehmen bei der
Abstimmung einmütig angenommen.

V. Gymnasium

Erhaltung und Aufbesserung
über das 1878^{er} Landabdruck o.
der unvollständigen Finanzierung

Da keine allgemeine Diskussion
über diesen Gegenstand stattfindet,
so wird vorerst die einzelnen
Punkte in der Rubr.: Erfordernisse
berücksichtigt, wie folgt:

Kost. Mit einmütig angenommen.

- 1^a Gehalt o. Löhne der Landtags =
dienern. Hier wird das Reg.
Verordnen über die Übernahme
der Landtagsstelle nach dem o.
von der Antrag der Kommission:
„Der Landtag wolle von der dies
bezüglichen landesrechtlichen Dispo-
sitionen zustimmend Kenntnis nehmen“
einmütig angenommen.

^{zahlung}
Gegen ein Gesetz des Königl.
J. Hartman zur Verlesung, be-
treffend die Festsetzung eines Ge-
halts.

Der Antrag der Finanz-
kommission über dieses Gesetz lautet:
Ich: dem Königl. Hartman
pro 1877 einen Gehaltszulage von
50% mit dem Landestaxe zu bewilligen.
" "

nichtig angenommen.

Es wird fixiert, dass nach der Erfüllung
des Reg. Kontrats über die
Ministerbefehlung eines Amtsdirektors
nachstehend bekannt gegeben o. dem
dem Sachverständigen Kommissionsbericht:
" dieselbe zur Zustimmung des
Ratens zu nehmen "

nichtig beschlossen.

Post. Nr. 2^a mit 10 612 50 da bewilligt
liegt:

nichtig angenommen.

Post. Nr. 2^b Pensionen.

Es wird die Veranlassung von
dem ministeriellen Gesetz des kgl.
maligen Landesherrn Kaselns
betreffend dessen Pensionierung
Ratens bekannt gegeben o. über diesen
Gegenstand die Diskussion
eröffnet.

Der J. Reg. Kommissar muss
darauf aufmerksam sein, dass die
J. Kapitulanten, malis der
falls nimmt Antrag in 3
Punkten erfüllt werden muss

von dem Auftrag der Finanz-
kommission überwiegt.

Gründungen anlieht sich für
eine Fortdauer der Sache im
Sinn der g. Resolution.

Zur der Abklärung über
den Komptententwurf wird
Patz 1. „da die Dienstleistung nicht
den Gehalt stellen nicht drogen, wird
nicht den Gehaltstil durch Ansehen
nicht und den Dienststil vermindern
ist, so hat die Gehaltstelle keinen
rechtl. Anspruch auf Pension“

mit 14 Stimmen angenommen.

Patz 2. der Leistung sollte etc.
ohne Abänderung

mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

In weiterer Fortsetzung der
Pensionsalude wird der Reg.
Korridor über die Pensionir-
ung der Wittwen der verstor-
benen Landwirtschafter Manzinger
verhandelt.

Es findet über diesen
Gegenstand keine Debatte
statt d. Form wird zur
Abklärung der Kommissions-
entwurf desin lautet:
die Wittwen Manzinger wird der
Landeskasse von dem nach fest-
gesetzter Berechnung von 800
Mark 20 Pf. Zusatz pension zu
bewilligen.

mit 12 gegen 3 St. angenommen.

Das Gesetz
hervor wird nach (einmal)
Kriegsversicherungsgesetzlichen
Verfahren, beauftragend die an
folgende Kommissionierung des Amtes
diesem gilt.

Das bezügliche Kommissions-
verbot: es möge die bisher auf
die Landeskasse entfallende Ge-
sellschaft von 350 fl. auf meine
Kosten als Kommissionsbeitrag des
Landesfürstlichen Anwesens
werden.

zahlung von fünfzig
einzig zum Anwesen
wird auf die ganze
Zeit für Kommission mit 12/3/93

einzig angewandt.

- Kof. N. 2^c - unverändert angewandt
- " - 3^a - einzig angewandt
- " - 3^b - Gesellschaftliche (Kommission)
für die Kasse

hier wird ein Gesetz des Reichs-
Lapors des Gesellschafts

verlassen, sowie auf der einseitigen Kriegsversicherungsgesetzlichen

Das bezügliche Kommissions-
verbot lautet nicht auf Gesell-
schaftlich, sondern: das Gesetz
halten für das Jahr 1877 ein
Gesetzliche Zahlung von 50 fl. auf
die Landeskasse zu bewilligen.

mit 14 Jahren & 11 Monaten angewandt.

hervor wird die auf diesen
Kommissionsbeitrag Einfluss nehmende
Kommissionierung des Landes
Jakob Goyz v. Hofen

Das Verlesung des beizuliegenden
Kriegswirtschaftsplanbuches bekannt
zugeben, den der Kommissar
entwerfen:

„Die Konsumierung des Landes
f. J. 1799 mit 332 1/2 zur
zueinandernehmenden Kontrolle zu nehmen.“

nicht mehr zu verwenden

Kost N^o 3^b mit 1672/2

nicht mehr zu verwenden

Kost 4. a. b. c — — —

„ 4. d. Kriegswirtschaft

Stimme wünscht, daß für diese
Kriegswirtschaft nicht ferner
verpflichtet werden. Man
sollte lieber die 1000 für
Zweck der Kriegswirtschaft
verwenden.

Der J. Reg. Kom. muß darauf
insistieren, daß die zwei
behafteten Posten geteilt:
wenn nicht kann es. daß nicht
bedeutend der einen Posten zu
Gunsen des andern verdrängt
werden können.

Stimme stellt sich auf einige
weiteren Forderungen hinsichtlich
des der fernerhin zuinnenden
indem noch andere können
werden, die nicht allfällige
festsetzung ^{bestimmte} der
Kassen
verfassen wissen wollen.

Kost 4. d. e. f. zehnten den zwei

nicht mehr zu verwenden

abon se modon des Posten
N^o 5^a b. c. d. e. f.

insbeson^{de}re ungen^ug^end

a. und b. die Kap^{it}al^{be}tr^{ag}e^{re} mit 38/187 f. 43^{te} abon=
falls insbeson^{de}re ungen^ug^end.

Bedienung

Die p^{er}son^lich^{en} in der
Bedienung des Posten
im Kap^{it}al^{be}tr^{ag}e^{re} von
~~38/187~~ 39/52 f. 12 +
modon z^{un}erst einzeln a. den
im Ganzen ungen^ug^end.

Finanzgesetz

Es ist modon die 4 Art.
des Finanzgesetzes ^{pro 1878} ~~pro 1878~~
a. insbeson^{de}re auf dem Kom^{mu}n^{al}-
p^{er}son^lich^{en}en, sonst einzeln
als auf im Ganzen ungen^ug^end a.
insbeson^{de}re ungen^ug^end.

Das Finanzgesetz folgende Ges^{etz} =
stand des Ver^{ord}n^{ung}s V. a.
betreff^{end} die Ab^{sch}affung des p^{er}son^lich^{en}
G^{es}etz^{es} pro 1878.

Das Finanzgesetz bez^{ug}l: Kom^{mu}n^{al}-
p^{er}son^lich^{en}en.

Das Gesetz sollte zu

diefer unferredentl. Anzugeben
von 307 f 28te mufteylich
feine Zueftimmung erhalten,
und ohne Diffenfion ein-
fichtig angenommen.

VI. Gymnasien

Eröffnung o. Aufhebung, be-
zügliche Subventionierung nämlich
in bairischen Territorien von Landes-
regierung

Das betreffende Reg.
Goniben wird zur Verabreichung
näherer Anweisung o. ferner mit
der Diffenfion über diefen
Gegenstand verfahren.

Abg. Zupfer äußert sich dahin:
daß die geographische Territorien
die Gemeinden (Städte) nicht
mögen" d. f. unmittelbar bei-
bringen soll das geordnete bis
auf diefen Punkt fortzuführen.

Rechtsberatung konstatirt die
Anmöglichkeit diefer Verabreichung o.
des f. Reg. Commissar weist auf
die fernerer angelegenen Ver-
ordnungen o. Befehle hin, welche
alle die Notwendigkeit der
sonst. Territorien o. die Dimeyer
mit demselben verfahren, ^{jedoch}
in Stufen nicht o. können die selbst.

Die Kommissionsberatung gelangt
zur Abfertigung o. zum Ende

Der Kgl. a. J. Der Landtag
wolle einen landesweil. Kassen-
kassen von 2000 für den Kassen-
ausgaben bewilligen

mit allen gegen 2 Stimmen
/: Gepl. d. Kassen: / ungenügend, d.

Kgl. C. Der Gemeinde Kassen zum
gleichen Zweck die Kassenkasse
der auf sie entfallenden Steuern
bewilligen von 3000 und
der Landeskasse im Kassen Kassen
Gesetz d. 15 Aug. 1875. Art. 5 zu
sprechen d. i. d. zur Abweisung dieser
und der Kassen zu nutzunehmenden
Geldmitteln eines jährigen Kassen
nicht zugestehen,

ungenügend mit allen gegen
1 Stimme.

VII. Geyersland.

Gesetz der Gemeinde Kitzbühl
im Abwesenheit von 6% Kassen-
kassen einen zu Kassenkassen
in Geldkassen, entfallenden Kassen von 3200.

hab bewilligt dieses Gesetz,
allein die Kommissionierung:
"der Gesetz der G. Kitzbühl abzugeben
d. ein eine 5% Kassenkasse jener
Kassen und dem Landesfonds zu
bewilligen"

mit 14 St. ungenügend.

(VIII. Geyersland: Bewilligung der Kassenkasse
IX. Geyersland: Gesetz der Kassenkasse
Kassen bewilligt.)

X. Geymsland

Satzungsfassung über das Gesetz
des H. Landtags in Trieren betreffend
Unterstützung zur Erhaltung einiger
Landgemeinden Landes.

Das betreffende Requisitorium
haben wir noch unverändert o.
auf unserer früheren Entscheidung der
betrefflichen Kommissions Entscheidung,
welche lautet: „Dem Landtag in Trieren, so lange er sich
in der Landtags Sammlung in Th. G. bezieht o. über gegenwärtig bestehende
Landgemeinden sich mit den Landgemeinden einigen, nicht zufolge Landtags Entscheidung mit dem
Landtag des Landtags von 80 zu bewilligen, welche Landtags
Landgemeinden unverändert von früheren Landtag er mit gegenüber Landtag,
unverändert unverändert.

XI. Geymsland

Satzungsfassung über das Gesetz der Gemeinde Triesenberg im nun
Verband Landtags mit dem Landtag.

Abg. Landtag unverändert der Trieren
sich so mit Landtags Landtag =
Landtag unverändert o. unverändert der
Gemeinde Landtag unverändert, welche
man mit Landtag bedeut sich, das
er von Landtag sich:

„dem Landtag der Trieren
mit zu Landtag“

unverändert in Landtag,
Landtag unverändert der Kommission =
Landtag mit der Landtag unverändert,
Landtag unverändert:

„der Gemeinde Trieren zur Landtag der Landtag Landtag
der unverändert Landtag mit Landtag unverändert mit
der Landtag in Landtag von 200 zu bewilligen, ohne dem
unverändert Landtag Landtag Landtag für der Landtag zu
unverändert“

XII. Geymsland

Satzungsfassung über das Gesetz der Gemeinde Triesenberg im Landtag mit dem
Landtag Landtag. Der betrefflichen Kommissions Entscheidung lautet:

„der Gemeinde Trieren mit dem Landtag Landtag Landtag Landtag“
„Landtag Landtag 100 zu bewilligen“

unverändert, mit 9 Landtag 6 Landtag.

Hiermit ist die Tages- und die in der Tagesordnung vorbestimmten
Gegenstände vertheilt.

Zum Schluss noch nach der Abordnung des
des Wortes. folgt folgendem Antrag: /müthlich:/

- 1. sich beauftragt in die Angelegenheiten unserer Abordnung
- 2. ad nullu ein Commission zu ernennen, welche
- 3. unter Einflussnahme der f. Regierung auf Grund-
- 4. lagen der Tages- und der Protokolle (d. d. d.)
- 5. Vergleich zwischen dem Ober- u. Unterlande,
- 6. für die Abänderung der Geschäftsordnung (d. d. d.)
- 7. Vorschläge für die Landtag die einflussreichen
- 8. Vorlagen in der gegenwärtigen Landtag zum
- 9. gesetzlich-mäßigen Befriedigung vorzulegen habe.

Dieser Antrag wird genehmigt und
sich nach dem Antrag:

Diese Commission soll aus 6 Mitgliedern, nämlich aus
3 Oberländern u. 3 Unterländern bestehen.

Herrn von Rheinbagen vorgeschlagen gegen die Wahl eines
auf dem Protokoll zu beauftragten Commission. Auf der Geschäfts-
ordnung sind nur 3-5 Mitglieder zu wählen u. zwar soll mit
der gegenwärtigen Verhandlung.

Der weitere Antrag für 4 Mitglieder wird mit
8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde zur Wahl der
Gesandten Commission beauftragt aus 5
Mitgliedern zu wählen.

- genehmigt werden:
- | | | | |
|-------------|-----|----|---------|
| Rind | mit | 12 | Stimmen |
| Landmann | | 10 | " |
| Herrn von | | 9 | " |
| St. Rindler | | 9 | " |
| Rheinbagen | | 7 | " |
| Grab | | 7 | " |

Die Commission besteht also aus 6
Stellen aus 5 Mitgliedern; indem auf dem
Protokoll der f. Reg. Commissars: Herrn Rheinbagen
zwischen Rheinbagen u. Grab vorzuziehen,
wird davon Abgesehen werden.

Beschluss der Sitzung am 2. d. d.
Auf gefassten Beschlüssen genehmigt
u. genehmigt
Datum 31. Juni 1878.

H. Schütz
Rheinbagen